

Telefon: 089/233 - 787004

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Bußgeldstelle  
KVR-I/1201

## **Einführung einer „Keine-Müll-Zone“ in der gesamten Münchener Altstadt zur Förderung der städtischen Ziele der Müllvermeidung und Ressourcenschonung**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02727 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18112**

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02727

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 20.11.2025**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 21.05.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, zur Förderung der Müllvermeidung und Ressourcenschonung eine „Keine-Müll-Zone“ in der gesamten Münchener Altstadt einzuführen. Mit einer solchen Kennzeichnung könne das Wegwerfen von Müll auf der Straße sanktioniert werden.

Die Stadtverwaltung begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Reduzierung von Müll. Die Einführung einer "Keine-Müll-Zone" ist hier jedoch nicht angezeigt, da bereits ausreichend gesetzliche Regelungen existieren, die die Vermüllung des öffentlichen Bereichs untersagen.

Wird öffentlicher Verkehrsgrund vermüllt, kommen Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Art. 16 i.V.m. Art. 66 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie in Grünanlagen Verstöße nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagensatzung i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Betracht.

Der Bußgeldrahmen erstreckt sich dabei von 5 Euro bis 1.000 Euro (BayStrWG), 5 Euro bis 100.000 Euro (KrWG) sowie 5 Euro bis 2.500 Euro (GO).

Es liegt mithin bereits ein gesetzliches Verbot der Vermüllung vor.

Der Bußgeldstelle des KVR angezeigte Verstöße werden auch bereits, wo möglich, konsequent geahndet. Für eine Ahndung ist stets erforderlich, dass die Personalien der „Müllsünder\*innen“ festgestellt werden. Da oftmals nur noch der zurückbleibende Müll vorgefunden wird, keine Verantwortlichen angetroffen werden und regelmäßig auch keine Hinweise auf eine mögliche Identifizierung der verantwortlichen Person vorliegen, erhält die Bußgeldstelle nur wenige Anzeigen in diesem Bereich.

Verhängte Sanktionen zeigen jedoch in der Regel entsprechende Wirkung und lösen eine Verhaltensänderung aus, da Wiederholungstaten selten bekannt werden. Auch wird bei vorsätzlichem Handeln und Wiederholungstaten ein erhöhtes Bußgeld festgesetzt.

Um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erreichen, ist es wichtig, ein Gesamtpaket aus Prävention, Aufklärung und Ahndung zu entwickeln und anzuwenden. Nur so kann langfristig eine Verbesserung der Sauberkeit im öffentlichen Raum erzielt werden.

Das Baureferat mit seinen Unterhaltsbereichen und die weiteren in der Stadtverwaltung an der Sauberkeit und Müllentsorgung in jedweder Art beteiligten Dienststellen und Tochterunternehmen (z.B. AWM, MVG) betreiben einen hohen Aufwand, die Stadt München nachhaltig sauber zu halten. Die städtische Straßenreinigung des Baureferates reinigt im gesamten Vollanschlussgebiet der Landeshauptstadt München entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen städtischen Straßenreinigungssatzung in den stark frequentierten Bereichen fast immer täglich – teilweise sogar zweimal täglich. Da jede Leistungserhöhung auch zu einer Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren führt, erfolgt hier die Bedarfsprüfung nach einem strengen Maßstab. Insgesamt sollen die Gebührenzahlenden immer nur so weit belastet werden, wie dies objektiv zwingend erforderlich ist.

Zudem führte die Stadtverwaltung in der Vergangenheit zahlreiche Sensibilisierungs- und Bewusstseinskampagnen zur Müllvermeidung bzw. dem richtigen Verhalten in Bezug auf Müll durch (z.B. die Kampagnen „Rein. Und sauber.“, „Wahre Liebe ist. Deine Isar“, „Zero-Waste“). Hier wurden im gesamten Stadtgebiet unter anderem Plakat-Aktionen, Medien- und Internetschaltungen, Zusammenarbeit mit Schulen und Promo-Teams mit Give-Aways ressourcen- und kostenintensiv mit Mittelaufwendungen jeweils im mittleren bis hohen sechsstelligen Bereich organisiert und realisiert. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ist dem Baureferat die Auflage einer neuen Öffentlichkeitskampagne gegenwärtig leider nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02727 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 21.05.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Im Ergebnis ist der gegenständliche Antrag des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel abzulehnen. Dem Antrag kann aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden, da entsprechende Rechtsgrundlagen zur Ahndung von Verstößen vorhanden sind. Die Bußgeldstelle ist somit bereits in die Lage versetzt, angezeigte „Müllsünder\*innen“ unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens zu sanktionieren.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02727 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stadler-Bachmaier

Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 Altstadt-Lehel  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
An das Direktorium-Rechtsabteilung  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II / BA**

- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel ist rechtswidrig.  
(Begründung s. Beiblatt)

**VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen**

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/1201  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW